

Ministerium für Inneres und Europa
Mecklenburg-Vorpommern
- Der Staatssekretär -



Ministerium für Inneres und Europa Mecklenburg-Vorpommern
19048 Schwerin

- nur als elektronische Post -

Oberbürgermeister der kreisfreien und der
großen kreisangehörigen Städte

Landräte der Landkreise im Land
Mecklenburg-Vorpommern

Schwerin, 28. Januar 2019

Erlass zu Vorkommnissen mit "Reichsbürgern und Selbstverwaltern" in kommunalen Behörden

Anlagen: Rundschreiben vom 31. Mai 2012 (Geschäftszeichen II230-140-02010-2011/200-004)

Erlass zur waffenrechtlichen Unzuverlässigkeit von „Reichsbürgern und Selbstverwaltern“ (Geschäftszeichen II400-212-02490-2011/004-012)
Formular Berichtsbogen „Reichsbürger und Selbstverwalter“

I Anlass

Aufgrund einer wahrnehmbaren Zunahme von Vorkommnissen mit „Reichsbürgern und Selbstverwaltern“ in Mecklenburg-Vorpommern hat das Ministerium für Inneres und Europa am 27.01.2018 einen Erlass mit Hinweisen zum Umgang mit Personen aus diesem Spektrum herausgegeben, der am 31. Januar 2019 ausgelaufen ist. Die aktuelle Lageentwicklung zwingt dazu, die anfallenden Informationen weiterhin zentral zu bündeln, um die Aufklärung dieses Extremismusbereiches weiter gewährleisten zu können. Ich bitte daher um Beachtung nachfolgender Hinweise:

II Begriffsbestimmung

Der Verfassungsschutzverbund hat den Phänomenbereich der „Reichsbürger und Selbstverwalter“ bereits 2016 wie folgt einheitlich definiert:

„Reichsbürger und Selbstverwalter“ sind Gruppierungen und Einzelpersonen, die aus unterschiedlichsten Motiven und mit unterschiedlichen Begründungen, u. a. unter Berufung auf das historische Deutsche Reich, verschwörungstheoretische Argumentationsmuster oder ein selbst definiertes Naturrecht die Existenz der Bundesrepublik Deutschland und deren Rechtssystem ablehnen, den demokratisch gewählten Repräsentanten die Legitimation absprechen oder sich gar in Gänze als außerhalb der Rechtsordnung stehend definieren und

deshalb bereit sind, Verstöße gegen die Rechtsordnung zu begehen. Für die Verwirklichung ihrer Ziele treten sie aktiv ein, z. B. mit Werbeaktivitäten oder mit aggressiven Verhaltensweisen gegenüber den Gerichten und Behörden der Bundesrepublik Deutschland. Zu beachten ist, dass die Szene der „Reichsbürger und Selbstverwalter“ äußerst vielfältig und zum Teil zerstritten ist. Sie stellt keine einheitliche und zielgerichtete Bewegung dar und weist auch keine einheitliche Ideologie bzw. Argumentationsstrategien auf. Vielmehr besteht die Weltsicht von „Reichsbürgern und Selbstverwaltern“ aus unterschiedlichen, teils auch widersprüchlichen Ideologiefragmenten. In diesem Zusammenhang wird auf das Rundschreiben des Ministeriums für Inneres und Sport M-V vom 31. Mai 2012 zum Geschäftszeichen II230-140-02010-2011/200-00 verwiesen, welches diesem Erlass zudem als Anlage beigefügt wurde.

III Meldeweg

Für die Zeit ab dem 1. Februar 2019 ist wie folgt zu verfahren:

1 Straftaten, wie Drohungen, Gewaltanwendungen oder Beleidigungen führen von Amts wegen zu Strafanzeigen

Bei allen Vorkommnissen in Behörden, bei denen Bürger zu Straftaten wie Drohungen, Gewaltanwendung oder Beleidigung greifen, sollte – unabhängig davon, ob die daran beteiligten Personen dem Extremismusbereich der „Reichsbürger und Selbstverwalter“ zuzurechnen sind – in jedem Einzelfall eine Strafanzeige bei der örtlich zuständigen Polizeidienststelle erstattet werden. Die Strafanzeige soll im Regelfall vom Dienstvorgesetzten des betroffenen Mitarbeiters erstattet werden, als Anschrift des betroffenen Mitarbeiters ist die dienstliche Adresse anzugeben. Soweit erkennbar ist, dass eine Person den „Reichsbürgern und Selbstverwaltern“ zugerechnet werden könnte, sind die Umstände, die zu dieser Einschätzung geführt haben in die Strafanzeige mit aufzunehmen.

Den betroffenen Mitarbeitern steht es frei, daneben auch persönlich Strafanzeige zu erstatten.

2 Information der Verfassungsschutzbehörde M-V

Auf Grundlage des § 7 i. V. m. § 24 Landesverfassungsschutzgesetz M-V ist jeder Fall der Kontaktaufnahme von „Reichsbürgern und Selbstverwaltern“ mit den kommunalen Behörden, unabhängig davon ob dieser aktiv oder reaktiv erfolgt, dem Verfassungsschutz zur Kenntnis zu geben. Diese Anordnung bezieht sich ausschließlich auf Sachverhalte bei denen die Weltsicht des „Reichsbürgers und Selbstverwalters“ erkennbar Anlass der Kontaktaufnahme bzw. ursächlich für das entsprechende Vorkommnis ist oder sonst als Hintergrund für sein Handeln dient. Sofern der Hintergrund des Sachverhaltes den Verdacht nahe legt, „Reichsbürger und Selbstverwalter“-Bezüge aufzuweisen, so ist dieser auch dem Verfassungsschutz mitzuteilen. Die Verfahrensweise ist ebenso auf sich wiederholende Vorkommnisse (z. B. mehrmaliger Kontakt mit einer Person, mehrmalige Zusendung ähnlicher oder identischer Schreiben) anzuwenden.

Die Anordnung betrifft nicht nur die in Nummer 1 erfassten Vorkommnisse mit Gewaltbezug, sondern alle Fälle der oben geschilderten Art.

Über alle Vorkommnisse (einschließlich die unter Nummer 1 erfassten Fälle), ist dem Verfassungsschutz mittels des beigefügten Formulars „Berichtsbogen ‘Reichsbürger und Selbstverwalter“ spätestens am dritten Werktag nach dem Vorkommnis zu berichten. In jedem Fall müssen dem Berichtsbogen alle Belege, die zu der Einschätzung führten, dass es sich um ein Vorkommnis mit „Reichsbürgern und Selbstverwaltern“ handeln könnte und die zum Gesamtverständnis für den Sachverhalt erforderlich sein könnten, beigefügt werden. Hierbei könnte es sich z. B. um Gesprächsvermerke, Briefe oder Faxe handeln. Für die unter Nummer 1 genannten Fälle ist dem Berichtsbogen die Kopie der Strafanzeige beizufügen.

Das Formular „Berichtsbogen ‘Reichsbürger und Selbstverwalter“ steht, **in seiner überarbeiteten Form**, auf der Internetseite des Verfassungsschutzes M-V unter Arbeitsfeld „Reichsbürger“ zum Download bereit und ist ohne Ausnahme bei der Übermittlung eines der unter Punkt 1 und 2 beschriebenen Sachverhalte zu verwenden. Die Zuschriften sind dabei grundsätzlich an das elektronische Postfach

AuswertungRSV@verfassungsschutz-mv.de

zu senden. Sofern der elektronische Weg im Ausnahmefall nicht zur Verfügung steht, können Sie die zu übermittelnden Dokumente per Post an die Adresse

**Ministerium für Inneres und Europa
Abteilung 5/Referat 520
Alexandrinestraße 1**

19055 Schwerin

senden.

3 Information an die jeweilige Aufsichtsbehörde

Die Ämter und amtsfreien Gemeinden übermitteln die unter Nummer 2 beschriebene Kopie der Strafanzeige oder die Berichte nach dem beigefügten Formular zu Vorkommnissen mit „Reichsbürgern und Selbstverwaltern“ zusätzlich im Rahmen des fachaufsichtlichen Informationsrechts nach § 87 Absatz 1 KV M-V spätestens am dritten Werktag nach dem Vorkommnis an den Landkreis als untere Aufsichtsbehörde. Die konkrete Zuständigkeit innerhalb der Landkreisverwaltung ist im Rahmen der kommunalen Organisationshoheit festzulegen.

Zur Prüfung auf Verbindungen von „Reichsbürgern und Selbstverwaltern“ zum Waffenrecht wird auf Grundlage des § 43 Absatz 2 WaffG die Waffenbehörde des Landkreises über alle Vorfälle mit „Reichsbürgern und Selbstverwaltern“ im Landkreis informiert, um in eine nähere Zuverlässigkeitsprüfung bei festgestelltem Bezug zu Inhabern oder Antragsstellern einer waffenrechtlichen Erlaubnis eintreten zu können. Bereits an dieser Stelle ergeht der Hinweis, dass sich aus der zum Ausdruck gebrachten Ablehnung der geltenden staatlichen Rechtsordnung grundsätzlich auch die waffenrechtliche Unzuverlässigkeit ergeben kann. Zu diesem Thema bitte ich den beigefügten Erlass des Ministeriums für Inneres und Europa vom 18. Juli 2018 zur „Waffenrechtlichen Unzuverlässigkeit von ‘Reichsbürgern und Selbstverwaltern“ zu beachten.

Personenbezogene Daten, die für Zwecke der waffenbehördlichen Zuverlässigkeitsprüfung, sowie für eine erforderliche fachaufsichtliche Einschätzung der Gefahrenprognose in eigenen Behörden oder jenen der amtsfreien Gemeinden, Ämter und großen kreisangehörigen Städte nicht mehr benötigt werden, sind im Bereich der Kreisbehörden wieder zu löschen.

4 Verfahren bei Landkreisen, großen kreisangehörigen und kreisfreien Städten

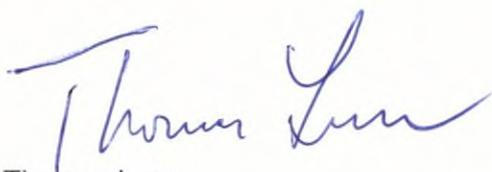
Soweit es in Dienststellen der Landkreise und kreisfreien Städte zu Kontakten mit „Reichsbürgern und Selbstverwaltern“ kommt, sind über diese Vorkommnisse in gleicher Weise Berichte und Kopien von schriftlichen Strafanzeigen zu fertigen und der Verfassungsschutzbehörde (Adresse s. o.) spätestens am dritten Werktag nach dem Vorkommnis zu übermitteln. Zusätzlich informieren die Landkreise und kreisfreien Städte auf der Grundlage des § 43 Absatz 2 WaffG ihre Waffenbehörde über den Vorfall, indem sie ihr eine Abschrift der Strafanzeige übersenden, soweit diese schriftlich erstattet wurde, ansonsten durch Übersendung des Formulars nach dem angesprochenen Berichtsmuster, der die erforderlichen Informationen enthält.

Im Hinblick auf die großen kreisangehörigen Städte werden die Landräte gebeten, um eine vollständige waffenrechtliche Berücksichtigung der Vorfälle mit „Reichsbürgern und Selbstverwaltern“ zu ermöglichen, entsprechende Meldungen der großen kreisangehörigen Städte entgegenzunehmen und der Waffenbehörde des Landkreises zuzuleiten.

Die großen kreisangehörigen Städte übermitteln das unter Nummer 2 genannte Formular unter Beifügung der benannten Belegdokumente, nach dem erläuterten Muster über alle Vorkommnisse mit „Reichsbürgern und Selbstverwaltern“ an die Verfassungsschutzbehörde M-V auf unter Nummer 2 genannten Informationswegen. Zusätzlich übermitteln sie sie im Rahmen des fachaufsichtlichen Informationsrechts nach § 87 Absatz 1 KV M-V spätestens am 3. Werktag nach dem Vorkommnis, wobei diese Übermittlung nicht an das Ministerium als Aufsichtsbehörde, sondern an den Landkreis erfolgt.

5 Schlussbemerkung

Dieser Erlass ist durch die Landräte unverzüglich an die Bürgermeister der amtsfreien Gemeinden und Amtsvorsteher der Ämter ihrer Landkreise weiterzuleiten.



Thomas Lenz